

## III.

## § 10

**Aufstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft**

(1) Die Leiter der Betriebe der zentralgeleiteten und der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) haben vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan des Betriebes aufzustellen, der alle Abführungen an den Haushalt und alle Zuführungen aus dem Haushaltem Quartal umfaßt. Die Nomenklatur dazu ist durch den Minister der Finanzen festzulegen.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes des Betriebes bildet die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Betriebsplanes im zu planenden Quartal.

(3) Die Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Kontore und die Leiter der staatlichen Organe haben die Quartalskassenpläne der Betriebe zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne der Betriebe zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe (§ 1) nicht eingehalten und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichern. Sie haben die Quartalskassenpläne der Betriebe vorläufig zu bestätigen.

(4) Durch die Leiter der staatlichen Organe sind die sich aus den Quartalskassenplänen der Betriebe ergebenden Haushaltsbeziehungen in den Quartalskassenplan des Haushaltes für den betreffenden Einzelplan aufzunehmen.

(5) Durch den Minister der Finanzen ist im einzelnen festzulegen, an wen die Leiter der Betriebe die Quartalskassenpläne der Betriebe einzureichen haben, durch wen diese Quartalskassenpläne der Betriebe zusammenzufassen und an wen sie weiterzuleiten sind. Die Leiter der Betriebe haben dem Quartalskassenplan des Betriebes eine Begründung beizufügen.

(6) Die Termine für die Einreichung und die Zusammenfassung der Quartalskassenpläne der Betriebe nach den Absätzen 3 und 5 werden

- a) für den Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Minister der Finanzen,
- b) für den Bereich der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

festgelegt.

## § II

**Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe**

(1) Nach der Bestätigung der Quartalskassenpläne des Haushaltes gemäß § 6 Abs. 1 haben die Leiter der staat-

lichen Organe den Leitern der Betriebe, die ihnen unmittelbar unterstehen, den Quartalskassenplan des Betriebes zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem Kontor unterstehen, hat nach Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushaltes gemäß § 7 Abs. 1 durch den Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. den Leiter des Kontors zu erfolgen.

(3) Die nach § 10 Abs. 3 vorläufig bestätigten bzw. die nach Absätzen 1 und 2 endgültig bestätigten Quartalskassenpläne der Betriebe bilden die Grundlage für die kassenmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel, die an die Betriebe auszureichen sind.

(4) Bei Betrieben, die über die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise finanziert werden, haben die Leiter der Betriebe ein Exemplar des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes der Abteilung Finanzen des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises zu übergeben. Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise haben Zahlungen an die Betriebe nur im Rahmen des bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes zu leisten. Ausnahmen dazu sind

- a) für den Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Minister der Finanzen,
- b) für den Bereich der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

festzulegen.

## § 12

**Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne der Betriebe**

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die in den bestätigten Quartalskassenplänen der Betriebe enthaltenen Haushaltsabführungen realisiert und die Haushaltszuführungen sparsam verwendet werden. Sie haben die Erfüllung der in ihrem Quartalskassenplan bestätigten Haushaltsbeziehungen monatlich zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Betriebe bestätigten Aufgaben zu analysieren. Aus dem Erfüllungsstand der Quartalskassenpläne der Betriebe sind die Schlußfolgerungen für die Erfüllung der Quartalskassenpläne der Betriebe und die Sicherung der Erfüllung der Jahrespläne zu ziehen.

(3) Im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung über die Erfüllung aller Plantteile gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) ist auch die Arbeit mit den Quartalskassenplänen der Betriebe zu analysieren.